

Firmenbuchgesetz (FBG)

1. ABSCHNITT

Firmenbuch

§ 1. (1) Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung.

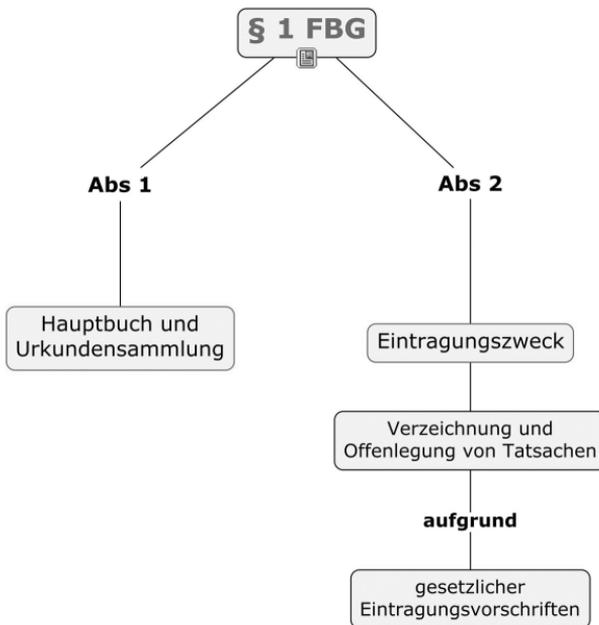
(2) Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach diesem Bundesgesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind.

[BGBl 1991/10]

Übersicht

I. Map	
II. Kommentar	1-20
III. Aus der Praxis	21

I. Map¹



1 Die Mindmaps wurden vom Autor mittels folgender Software gestaltet: Cmap-Tools v6.04 by ihmcc (Florida institute for human & machine cognition).

II. Kommentar

- 1 Beim Firmenbuch handelt es sich um ein öffentliches Register. Es besteht aus dem **Hauptbuch** und der **Urkundensammlung** und dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach dem FBG oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind.
Es werden nur solche Rechtsträger in das Firmenbuch eingetragen, deren Eintragung ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist.²
- 2 Dem Firmenbuch kommt Dokumentations- und Beurkundungs-, Publizitäts- und Informations- sowie Kontrollfunktion zu. Die darauf aufbauenden Publizitätsregelungen sind zentrale Voraussetzung und Grundlage der wirtschaftlichen Ordnung, das Firmenbuch ist Teil deren maßgeblichen Infrastruktur.
- 3 Die eintragungspflichtigen Tatsachen ergeben sich aus dem UGB, GmbHG, AktG und anderen Materiangesetzen, aber auch aus dem FBG selbst³.
- 4 Es handelt sich um ein Register bestimmter rechtsfähiger und für den Geschäftsverkehr typischerweise relevanter Einheiten, ohne dass diesen allen Unternehmereigenschaft zukommt bzw zukommen muss⁴.
- 5 Hauptbuch und Urkundensammlung werden vom Bundesrechenzentrum als zentrale Datenbank automationsunterstützt geführt. Die Entscheidungen der Firmenbuchgerichte werden direkt in dieser Datenbank verarbeitet und sind idR ab dem auf die Dateneingabe folgenden Tag („Tagewechsel“) online abrufbar.
- 6 Die automationsunterstützte Führung des Firmenbuchs startete im Jahr 1991; diese hat sich seither als absolut zuverlässig erwiesen. Es ist zwar eine besonders strenge Haftung des Bundes für Schäden aus dem EDV-Einsatz im Firmenbuch vorgesehen (anders als nach dem Amtshaftungsgesetz muss der Geschädigte kein Verschulden eines Bundesorgans nachweisen); es ist bisher jedoch noch kein einziger Fall eingetreten, in dem diese Haftung in Anspruch genommen wurde⁵.
- 7 Es handelt sich um eine geschützte Datenbank gem § 76c UrhG, Inhaber des Schutzrechts iSd § 76d UrhG ist der Bund⁶.
- 8 Sachlich zuständig sind die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz (§ 7 UGB iVm § 120 Abs 1 Z 1 JN), örtlich zuständig ist jener Gerichts-

2 *Schen/Völkl* in WK⁴ § 1 FBG Rz 1; *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB³ § 1 FBG Rz 3.

3 dazu *Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB § 1 FBG Rz 3.

4 *Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB § 7 Rz 22 u 23.

5 <https://www.justiz.gv.at/home/e-justice/firmenbuch/die-firmenbuchdatenbank~2c9484852308c2a601240b693e1c0860.de.html> (abgerufen am 19.12.2019).

6 *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB³ § 1 FBG Rz 1; 4 Ob 17/02g; 4 Ob 11/07g; 4 Ob 35/09i.

hof, in dessen Sprengel der Rechtsträger bzw das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat (§ 120 Abs 2 JN).

Der **Normzweck** des Firmenbuchs liegt in der Offenlegung von erheblichen Tatsachen und Rechtsverhältnissen im Interesse der Rechtsträger und der Öffentlichkeit⁷.

Das FBG regelt die eintragungsfähigen Tatsachen grundsätzlich abschließend. Es sind prinzipiell nur solche Tatsachen einzutragen, die auch eintragungspflichtig sind. Von gesetzlich nicht vorgesehenen Eintragungen hat das Firmenbuch frei zu bleiben, weil sonst die Gefahr besteht, dass es durch Überfrachtung mit weiteren denkmöglichen Eintragungen unübersichtlich wird⁸.

Im Firmenbuch einzutragen ist jede anmeldungspflichtige Änderung; Intention des Gesetzgebers ist eine lückenlose Dokumentation aller anmeldungspflichtigen Daten. Die Eintragung anmeldungspflichtiger Tatsachen kann daher auch dann nicht abgelehnt werden, wenn sie einen Zeitraum betreffen, der bei der Anmeldung und/oder der Entscheidung darüber bereits abgelaufen war/ist⁹.

Diese grundsätzliche Überlegung schließt jedoch in engen Grenzen eine analoge Anwendung nicht aus. Der Grundsatz der Übersichtlichkeit des Firmenbuchs kann keinen Vorrang vor der Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen beanspruchen. Daher hat der OGH für bestimmte Sonderkonstellationen nicht gesetzlich vorgesehene Eintragungen zugelassen bzw angeordnet¹⁰.

Die Eintragung des Firmenzusatzes „in Liquidation“ bzw „in Liqu.“ bzw „i.L.“ ist zwar nicht gesetzlich vorgesehen, entspricht aber den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs¹¹.

7 RS 0108414; 6 Ob 227/97v, 6 Ob 229/97p, 6 Ob 121/00p = NZ 2002/95; 6 Ob 40/01d, 6 Ob 167/01d; *Schenk/Völkl* in WK⁴ § 1 FBG Rz 2; *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB³ § 2 FBG Rz 2.

8 RS 0061788; 6 Ob 236/16y, 6 Ob 307/05y, 6 Ob 314/04a, 6 Ob 313/99v; *ecolex* 1993, 751; *Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB § 7 Rz 34; *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB³ § 1 FBG Rz 3; *Nowotny* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 1 Rz 6; **krit** *Schenk/Völkl* in WK⁴ § 1 FBG Rz 4.

9 6 Ob 235/03g; *Nowotny* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 1 Rz 4.

10 RS 0125190, 6 Ob 131/09x (insoweit mittlerweile überholt, als es dort um die Eintragung der Bestellung eines einstweiligen Sachwalters für den geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH ging; betont wird in dieser Entscheidung, dass Voraussetzung für die Eintragung der Kreis der vom [einstweiligen] Sachwalter zu besorgenden Agenden einen möglichen Bezug zu gesellschafts- bzw firmenbuchrechtlichen Angelegenheiten aufweisen muss); so auch 6 Ob 25/17w; dazu auch *Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB § 7 Rz 75; *Nowotny* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 1 Rz 6; *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB³ § 1 FBG Rz 3b.

11 *Nowotny* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 1 Rz 7.

§ 1

- 14 Die einem Kommanditisten rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsbefugnis kann im Firmenbuch grundsätzlich nicht eingetragen werden¹².
- 15 Die Eintragung von Substitutionen, also auch eines „eigentlichen“ Nachvermögens, ist nicht nur gem § 4 Z 3 bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften, sondern gem § 5 iVm § 4 auch bei AG und GmbH zulässig¹³.
- 16 Die Eintragung des Beginns der Vertretungsbefugnis von Geschäftsführern der Vorgesellschaft für einen vor der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch liegenden Zeitraum ist nicht zulässig¹⁴.
- 17 Die (unmittelbar anschließende) Wiederbestellung eines Mitglieds eines Stiftungsvorstands bedeutet keine Änderung in der Vertretungsmacht und kann daher nicht eingetragen werden¹⁵.
- 18 Die Eintragung der gesellschaftsvertraglichen Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot ist – nicht zuletzt aufgrund eines kaum gegebenen Informationsgewinns für den Rechtsverkehr – nicht möglich¹⁶.
- 19 Auch die Aufnahme von Urkunden in die Urkundensammlung setzt einen Gesetzauftrag voraus (zB Offenlegung der Jahresabschlüsse gem §§ 277 ff UGB); eine grenzenlose Einstellung von Urkunden würde eher zur Verwirrung denn zur Aufklärung des Geschäftsverkehrs beitragen¹⁷.
- 20 ISd in § 1 Abs 2 umschriebenen Aufgabe des Firmenbuchs, welche in der Verzeichnung und Offenlegung von nach gesetzlichen Vorschriften eintragungspflichtigen Tatsachen besteht, hat das Firmenbuchgericht die den Gegenstand des Eintragungsantrags bildenden anmeldungspflichtigen Tatsachen zum Gegenstand seiner Eintragung zu machen¹⁸.

12 RS 0120552 = 6 Ob 307/05y; 6 Ob 131/06t.

13 6 Ob 196/09f; *Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB § 7 Rz 77.

14 6 Ob 97/12a mit ausdr Abl von OLG Innsbruck 3 R 20/08b [NZ 2008, 305 = wbl 2009, 43].

15 6 Ob 236/16y.

16 6 Ob 10/92; *Zib* in *Zib/Dellinger*, UGB § 7 Rz 66 ff.

17 6 Ob 40/01b; *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB³ § 1 FBG Rz 4.

18 6 Ob 156/06v; *Nowotny* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 1 Rz 4.

III. Aus der Praxis

21

AUSZUG MIT AKTUELLEN DATEN¹⁹
 Stichtag 7.5.2019 >>> NUR FÜR DEN AMTSGEBRAUCH <<< FN 1*** x

 Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der
 Urkundensammlung.

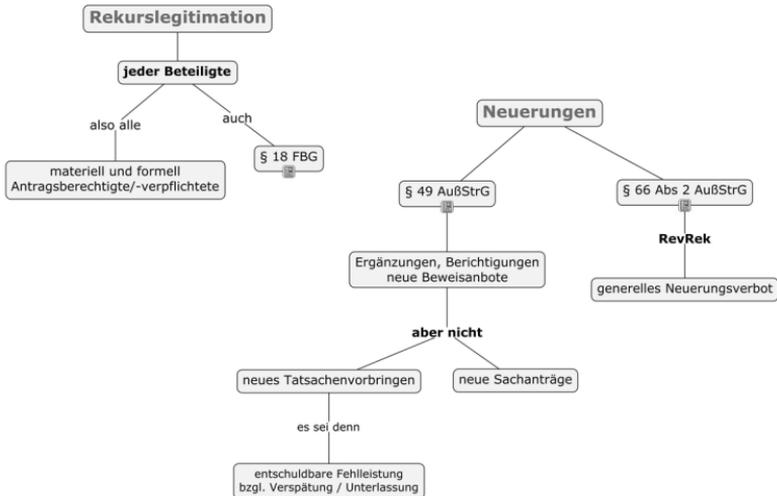
Letzte Eintragung am 06.07.2018 mit der Eintragsnummer 48
 zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

- 1 früher Handelsgericht Wien HRB 24082
 Ersteintragung am 23.07.1978
- FIRMA
 36 L*** Ges.m.b.H.
- RECHTSFORM
 1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- SITZ in
 1 politischer Gemeinde Wien
- GESCHÄFTSANSCHRIFT
 1 K***straße 17
 1*** Wien
- KAPITAL
 14 EUR 45.000
- STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS
 1 31. Dezember
- JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)
 48 zum 31.12.2017 eingereicht am 05.07.2018
- VERTRETUNGSBEFUGNIS
 21 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer
 bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder
 durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen
 vertreten.
 Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäfts-
 führer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige
 Vertretungsbefugnis erteilen.
- 1 Gesellschaftsvertrag vom 11.07.1978 001
 1 Generalversammlungsbeschluss vom 30.10.1991 002
 Kapitalerhöhung um ATS 100.000,- .
 Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 5.
 1 Generalversammlungsbeschluss vom 30.10.1991 003
 Änderung des Gesellschaftsvertrages in den §§ 2, 3, 7,
 8, 9, 10 und 16.

19 HINWEIS: Die in diesem Werk angeführten Daten juristischer und natürlicher
 Personen wurden mittels Fantasienamen/-daten anonymisiert; Ähnlichkeiten
 mit real existierenden Personen oder Firmen sind rein zufällig und nicht beab-
 sichtigt.

Beteiligtenstellung und Rekurslegitimation

149



- 150** Rekurslegitimiert ist jeder, der beteiligt ist. Beteiligt ist derjenige, der nach materiellem oder formellem Recht antragsberechtigt oder -verpflichtet ist. Auch der nach § 18 zu verständigende Betroffene ist rekurslegitimiert. Daher kommt auch demjenigen Rechtsmittellegitimation zu, der im Firmenbuch eingetragen ist und in dessen Rechte durch eine Verfügung des Gerichtes eingegriffen werden soll bzw wird. Demnach ist „Betroffener“ iSd § 18 derjenige, der nach dem jeweiligen konkreten Verfahrensstand durch die beabsichtigte Maßnahme in seiner auf einer Firmenbucheintragung beruhenden Rechtsstellung unmittelbar beschränkt werden soll oder zwingend beschränkt wird¹⁶¹.
- 151** Anders formuliert: Wer ein rechtliches Interesse hat, das auf einem eingetragenen Recht beruht oder das in einem anderen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann, ist rekurslegitimiert; ein bloß wirtschaftliches Interesse reicht nicht¹⁶².
- 152** Der Aktionär hat keine Rekurslegitimation gegen die AG betreffende Eintragungen¹⁶³.

161 6 Ob 19/97f; 6 Ob 2099/96m; 6 Ob 121/00p; 6 Ob 111/01v; Zib in Zib/Dellinger, UGB § 15 FBG Rz 26; Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG § 15 Rz 168.

162 6 Ob 198/98v; 6 Ob 121/00p; 6 Ob 274/00p; 6 Ob 183/01g; Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG § 15 Rz 170.

163 RS 0006914.

Die Rekurslegitimation wurde ua bejaht¹⁶⁴ für die/den

153

- GmbH bei der Frage um eine Änderung in deren Gesellschafterstand;
- GmbH im Verfahren zur Eintragung eines Geschäftsführers oder der Änderung der Vertretungsbefugnis;
- GmbH im Verfahren ihrer Löschung gem § 40;
- gelöschte GmbH gegen die Bestellung eines Nachtragsliquidators;
- Gäubiger einer GmbH gegen deren Löschung wegen Vermögenslosigkeit;
- Geschäftsführer einer GmbH hinsichtlich aller im Amtslöschungsverfahren ergangener Beschlüsse;
- GmbH-Gesellschafter im Verfahren um seine Eintragung oder Nichteintragung oder seine Löschung;
- GmbH-Gesellschafter gegen den Beschluss über die Löschung der GmbH gem § 40;
- GmbH-Gesellschafter im Verfahren über die Bestellung eines Notgeschäftsführers oder Nachtragsliquidators.

Die Rekurslegitimation wurde ua verneint¹⁶⁵ dem

154

- GmbH-Geschäftsführer gegen die Ablehnung der Eintragung der GmbH;
- GmbH-Geschäftsführer gegen die Amtslöschung der Gesellschaft;
- GmbH-Gesellschafter im Verfahren über die Eintragung der GmbH;
- GmbH-Gesellschafter gegen Eintragungsverfügungen aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses (weil dieser nur die Klagemöglichkeit gem § 41 GmbHG hat);
- GmbH-Gesellschafter gegen Eintragung eines ihn nicht betreffenden Gesellschafterwechsels, auch wenn die gesellschaftsvertragliche Anbotspflicht ihm gegenüber verletzt wurde;
- GmbH-Gesellschafter gegen die Eintragung eines Geschäftsführers bzw Geschäftsführerwechsels;
- GmbH-Gesellschafter gegen die Abweisung des Antrags auf Eintragung der Fortsetzung der gelöschten Gesellschaft;
- GmbH-Gesellschafter im Verfahren zur Eintragung einer Satzungsänderung.

Neuerungen im Rechtsmittelverfahren

Die Zulässigkeit von Neuerungen regelt § 49 AußStrG ausdrücklich. Demnach können die Parteien ihr erstinstanzliches Vorbringen ergänzen, das vorliegende Tatsachenmaterial ergänzen oder berichtigen oder für bisher unbewiesene Behauptungen neue Beweise erbringen, es ist aber nicht gestattet, schon in erster Instanz mögliches, jedoch versäumtes oder dem erstinstanz-

155

164 diese (und weitere) Beispiele bei G. Nowotny, Rechtsmittel im Firmenbuchverfahren, NZ 2003/70; Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG § 15 Rz 176.

165 diese (und weitere) Beispiele bei G. Nowotny, Rechtsmittel im Firmenbuchverfahren, NZ 2003/70; Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG § 15 Rz 177.

lichen Vorbringen widersprechendes Tatsachenvorbringen nachzuholen, es sei denn, die Partei kann darlegen, dass es sich bei der Verspätung/Unterlassung um eine entschuld bare Fehlleistung handelt¹⁶⁶.

- 156** Im Rechtsmittel können keine neuen Sachanträge gestellt werden¹⁶⁷.
- 157** Gem § 49 Abs 3 AußStrG sind nova producta, also Tatsachen, die zur Zeit der Beschlussfassung noch nicht vorhanden waren, zu berücksichtigen, sofern sie nicht ohne wesentlichen Nachteil zum Gegenstand eines neuerlichen Antrags gemacht werden können¹⁶⁸. Letzteres ist im Eintragungsverfahren kaum relevant, weil idR problemlos ein neuer Antrag gestellt werden kann. Dass dieser eine neue Gebührenpflicht auslöst, kann nicht als wesentlicher Nachteil geltend gemacht werden.
- 158** Das Rekursgericht hat die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung erster Instanz nach der Sach- und Rechtslage zu überprüfen, wie sie sich zur Zeit der Erlassung des angefochtenen Beschlusses darstellt.
- 159** Ein Beteiligter, der nach § 18 ordnungsgemäß zur Äußerung aufgefordert wurde und sich nicht äußert, kann das versäumte Vorbringen nicht in Form von Neuerungen im Rekurs nachtragen¹⁶⁹.
- 160** Für den Revisionsrekurs herrscht gem § 66 Abs 2 AußStrG generelles Neuerungsverbot; neue Tatsachen und Beweismittel können nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Revisionsrekursgründe vorgebracht werden¹⁷⁰.
- 161** Ein unzulässiger Revisionsrekurs ist vom Erstgericht zurückzuweisen (§ 67 AußStrG), ohne dass es dabei aber das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage beurteilen darf¹⁷¹.
- 162** Die Revisionsrekursgründe sind in § 66 Abs 1 AußStrG (iVm § 15) taxativ aufgezählt. Demnach kann in einem Revisionsrekurs nur geltend gemacht werden, dass ein Fall der §§ 56, 57 Z 1 oder 58 AußStrG gegeben ist (Z 1), das Rekursverfahren an einem Mangel leidet, der eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern geeignet war (Z 2), der Beschluss des Rekursgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde legt, welche mit den Akten erster oder zweiter Instanz in Widerspruch steht (Z 3) oder der Beschluss des Rekursgerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht (Z 4)¹⁷².

166 *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 205.

167 1 Ob 115/98p; 4 Ob 102/99z; 6 Ob 183/01g; 6 Ob 176/00a; *Zib in Zib/Dellinger*, UGB § 15 FBG Rz 48; *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 210.

168 *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 206.

169 6 Ob 183/01g; 6 Ob 23/03f.

170 *Zib in Zib/Dellinger*, UGB § 15 FBG Rz 52; *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 226.

171 *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 227.

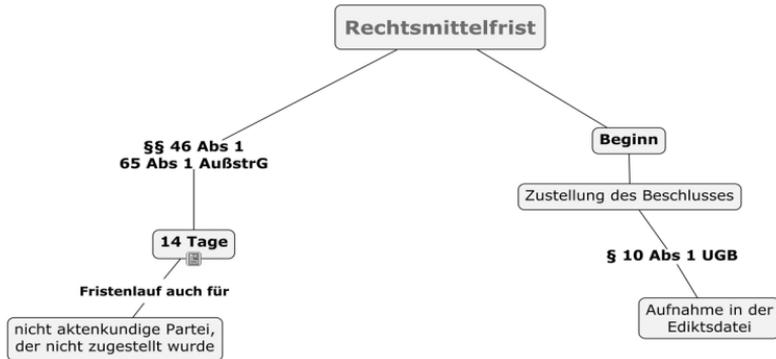
172 6 Ob 156/06v.

Die – ohne entsprechenden Antrag erfolgte – Eintragung des richtigen *directors* einer Limited im Firmenbuch ist weder unter § 57 Z 4 noch unter § 57 Z 6 AußStrG zu subsumieren¹⁷³.

163

Rechtsmittelfrist

164



Die Frist für das Rechtsmittel beträgt gem §§ 46 Abs 1, 65 Abs 1 AußStrG 14 Tage¹⁷⁴. Die in § 46 Abs 3 AußStrG vorgesehene Möglichkeit, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist Beschlüsse anzufechten, wenn deren Abänderung oder Aufhebung mit keinem Nachteil für eine andere Partei verbunden ist, wurde durch BGBl I 2010/111 beseitigt.

165

Verspätete Rekurse sind aber trotzdem vom Erstgericht vorzulegen, weil gem § 54 Abs 1 Z 1 AußStrG nur das Rekursgericht wegen Verspätung zurückweisen darf¹⁷⁵.

166

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Datum der Zustellung des Beschlusses; wird daher einem gem § 18 Betroffenen der Beschluss zunächst nicht zugestellt, steht diesem demnach laufend die Rekursfrist offen; sie beginnt erst mit der Zustellung und nicht mit der Veröffentlichung der Entscheidung zu laufen. Dies gilt aber nur dann, wenn diesem Betroffenen gem § 21 zuzustellen ist¹⁷⁶.

167

Wer nicht Betroffener ist, dem ist der Beschluss auch nicht zuzustellen (§ 21). Das gilt auch, wenn ein nicht Betroffener iSd § 18 durch einen Beschluss be-

168

173 6 Ob 156/06v, *ecolex* 2007/18; *Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 57 Rz 28 u 33.

174 Ausnahmen mit Frist von vier Wochen: § 225e Abs 4 AktG; § 2 Abs 3 UmwG; § 17 Z 5 SpaltG.

175 offensichtliches Redaktionsversehen des Gesetzgebers, da § 54 Abs 1 Z 1 immer noch auf § 46 Abs 3 Bezug nimmt; *Pilgerstorfer* in *Artmann*, UGB³ § 15 FBG Rz 159; *Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 54 Rz 2.

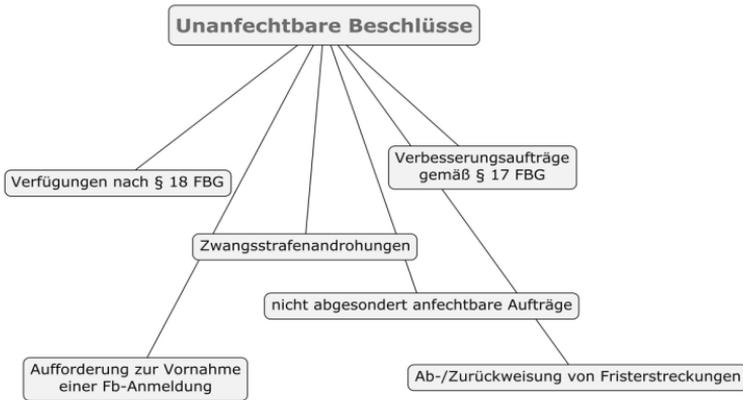
176 *Kodek* in *Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 198.

schwert ist, also etwa der GmbH-Gesellschafter im Lösungsverfahren betreffend die GmbH¹⁷⁷.

- 169 Für diese an sich Rekurslegitimierten beginnt die Rekursfrist mit der Veröffentlichung der Entscheidung zu laufen. Seit 1.1.2002 beginnt gem § 10 Abs 1 UGB die Frist mit der Aufnahme in die Ediktsdatei. Auf die Bekanntmachung in der Wiener Zeitung kommt es nicht mehr an.
- 170 Für Einzelunternehmer und eingetragene Personengesellschaften beginnt die Frist mit der Firmenbucheintragung (Art XXIII Abs 15).

Unanfechtbare Beschlüsse

171



172 Unanfechtbar sind folgende Entscheidungen des Gerichtes¹⁷⁸:

- Verbesserungsaufträge gem § 17,
- Verfügungen nach § 18¹⁷⁹,
- Aufforderung zur Vornahme einer vom Gericht für geboten erachteten Anmeldung zum Firmenbuch,
- Androhung einer Zwangsstrafe¹⁸⁰,
- Aufträge, deren Missachtung erst in einer anfechtbaren späteren Verfügung Rechtswirkungen zeitigen können¹⁸¹,
- Ab-/Zurückweisung von Fristerstreckungsanträgen¹⁸².

177 6 Ob 183/01g; *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 199.

178 dazu *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 15 Rz 165.

179 6 Ob 133/99y; OLG Linz 6 R 175/00y.

180 RS 0006399; 6 Ob 43/99b, 6 Ob 32/00z, 6 Ob 154/04z.

181 RS 0006327.

182 OLG Wien 28 R 129/03a.

III. Aus der Praxis

Prüfungspflicht iZm verdeckter Sacheinlage

173

Beschluss

Nach Vorlage der Einbringungsbilanz bestehen folgende Bedenken gegen die beantragte Eintragung der Einbringung des nicht protokollierten Einzelunternehmens:

Am 26.4.2018 wurde die mit Errichtungserklärung vom 23.3.2018 errichtete I***-B*** GmbH im Firmenbuch eingetragen. Die GmbH hat ein zur Gänze durch Bareinlagen geleistetes Stammkapital von € 35.000 das vom geschäftsführenden Alleingesellschafter übernommen wurde.

Mit Einbringungsvertrag vom 28.8.2018 – also etwas mehr als fünf Monat nach Eintragung der GmbH im Firmenbuch – brachte der Alleingesellschafter sein nicht protokolliertes Einzelunternehmen in die GmbH ohne Gewährung von Anteilen ein.

Dieser Einbringung liegt die Einbringungsbilanz zum 31.12.2017 zugrunde, die auf der Passivseite ein Einbringungskapital von € 44.658,18, eine Entnahmeverbindlichkeit gem § 16 Abs 5 Z 1 UmGrStG von € 85.379,94, eine Entnahmeverbindlichkeit gem § 16 Abs 5 Z 2 UmGrStG von € 44.658,18 und weitere Verbindlichkeiten von etwas weniger als € 900.000 ausweist. Aktivseitig stehen dem liquide Mittel von € 34.568,03 gegenüber und diverse Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Warenvorräte sowie Sach- und Finanzanlagenvermögen von etwa € 44.700.

Der Verkehrswert des eingebrachten Unternehmens ist ohne Zweifel positiv. Allerdings verwirklicht der Einbringungsvorgang den Tatbestand einer verdeckten Sacheinlage.

Nach der Rechtsprechung des OGH werden unter dem Begriff „verdeckte Sacheinlage“ Bareinlagen verstanden, die mit einem Rechtsgeschäft zwischen der Kapitalgesellschaft und dem einlegenden Gesellschafter in zeitlicher und sachlicher Hinsicht derart gekoppelt sind, dass – unter Umgehung der Sachgründungsvorschriften – wirtschaftlich der Erfolg einer Sacheinlage erreicht wird, etwa weil die Barmittel umgehend als Entgelt für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurückfließen (RIS-Justiz RS 0114160).

Dies hat zur Folge, dass die außerhalb des Gesellschaftsvertrags (und ohne Einhaltung der Sacheinlagevorschriften) getroffene Sacheinlagevereinbarung der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist und der Gesellschafter nicht von seiner (Bar-)Einlagepflicht befreit wird (6 Ob 132/00f; 6 Ob 81/02h).

Zum Begriff der baren (Z 1) und unbaren (Z 2) Entnahmen gem UmgrStG: „Unbare“ Entnahmen iSd § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG bewirken eine nach der Einbringung zu erfüllende Verbindlichkeit der übernehmenden Körperschaft gegenüber dem einbringenden Gesellschafter. Werden diesem keine Anteile an der Gesellschaft gewährt, stellt diese Verbindlichkeit im Ergebnis ein Entgelt für die Sacheinbringung dar. Wurde die Kapitalgesellschaft kurz vorher als Bargründung errichtet, kann dies dazu führen, dass das bar eingebrachte Gesellschaftskapital an den Einlegenden zurückfließt, wenn die Entnahme im eingebrachten Bargeld und anderen liquiden Mitteln keine